

# Ausbildungsvertrag nach § 114 Abs. 2 KFG 1967 (Kundennummer: [KUNDNUMMER])

abgeschlossen zwischen:

[NACHNAME] [VORNAME], geboren am [GEBDAT] in [GEBURTSORT], wohnhaft in [PLZ] [ORT], [STRASSE], E-Mail: [EMAIL]

und

Fahrschule Drexel e.U. (Fahrschulbesitzer Reinold Drexel), 6830 Rankweil, Ringstraße 41 (im Folgenden: „[die] Fahrschule“)

wie folgt:

## I. Vertragsgegenstand

### I.1. Gegenstand

[NACHNAME] [VORNAME] und die Fahrschule Drexel (gemeinsam auch als „[die] Vertragsteile“ bezeichnet) schließen einen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der Vorbereitung auf die theoretische und praktische Fahrprüfung nach § 11 FSG 1997 für den Erwerb der Lenkberechtigung der [KLASSENOHNEGW] mit Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] ab („Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“).

Der Aushang des geltenden Fahrschularifs (§ 112 Abs. 2 KFG 1967) ist rechts neben der Eingangstür angebracht. Das Entgelt für die Ausbildungskosten für das „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“:

<u>„Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“</u>	<u>Nettoentgelt in €</u>	<u>Umsatzsteuer in %</u>	<u>Bruttoentgelt in €</u>
[SLISTEBEGIN][SLISTE.PRODUKT] [SLISTEEND]	[SLISTE.PRONETTO] €	[SLISTE.MWST]	[SLISTE.PREIS] €

Das „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“ umfasst nur die Leistungen der Fahrschule, nicht sonstige Leistungen anderer, die für den Erwerb der Lenkberechtigung auch notwendig sind oder sein können, wie z.B. Abgaben, Vorschreibungen und Gebühren an Behörden, ein notwendiger Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (§ 6 FSG-DV 1997), Kosten für „Arzt-Gutachten“, Kosten von Lernunterlagen, eine eventuell notwendige zweite Ausbildungsphase (§ 4a FSG 1997) u. dgl. Diese Leistungen werden vom Ausbildungsvertrag nicht umfasst und müssen daher zusätzlich zu den Ausbildungskosten bezahlt werden. Eine Übersicht dieser Kosten, sofern sie zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Ausbildungsvertrags bekannt sind, werden im „Infoblatt“ (siehe Punkt I.5. dieses Ausbildungsvertrags) aufgelistet.

Vertragsgegenstand ist nur die Vermittlung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Vorbereitung zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung (§ 11 FSG 1997), nicht die erfolgreiche Ablegung der theoretischen oder praktischen Fahrprüfung durch [NACHNAME] [VORNAME] selbst. Die Fahrschule haftet nicht für den Prüfungserfolg. Dieser hängt vom Lernverhalten und Lerneinsatz ab. Es ist die Obliegenheit von [NACHNAME] [VORNAME] am theoretischen und praktischen Unterricht lückenlos teilzunehmen und sich zielstrebig um den Ausbildungserfolg zu bemühen. Von diesem Ausbildungsvertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### I.2. Vertragsinhalt und gebuchtes Fahrschulpaket

Das gebuchte „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“ beinhaltet die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen; die Vorstellung zur und die Betreuung bei der ersten theoretischen und praktischen Fahrprüfung am Fahrschulstandort, falls dies Bestandteil des gebuchten Fahrschulpakets ist; die Vorstellung zur und die Betreuung bei einer allfälligen Wiederholungsprüfung und die Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht vor einer allfälligen Wiederholungsprüfung sowie Perfektionsfahrten (§ 13a FSG-DV) einer gesetzlich zu absolvierenden zweiten Ausbildungsphase (§ 4a FSG 1997). Kein Vertragsgegenstand sind § 13b FSG-DV (Fahrsicherheitstraining) und § 13c FSG-DV (Verkehrspsychologisches Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining).

### I.3. Verkehrszuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung

[NACHNAME] [VORNAME] erklärt, dass keine Gründe vorliegen, welche die Erteilung der Lenkberechtigung der [KLASSENOHNEGW] ausschließen und bestätigt die Voraussetzungen der Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG 1997) und der gesundheitlichen Eignung (§ 8 FSG 1997) für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung zu erfüllen, damit eine gesetzeskonforme Ausbildung durch die Fahrschule erbracht werden kann. Verkehrszuverlässigkeit bedeutet im Wesentlichen, dass keine Straftaten begangen wurden. Die Fahrschule empfiehlt zur Vermeidung unnötiger Kosten den Führerscheinantrag möglichst frühzeitig bei der Führerscheinbehörde zu stellen und sich der (umgangssprachlich) „Führerscheinuntersuchung“ rechtzeitig zu unterziehen. Eine Liste von sachverständigen Ärzten ist über den Downloadbereich der Homepage der Fahrschule Drexel unter [www.drexel.cc/downloads/](http://www.drexel.cc/downloads/) abrufbar. Das vom sachverständigen Arzt erhaltene „Arzt-Gutachten“ ist der Führerscheinbehörde, nicht aber der Fahrschule, im Original zu übergeben.

Ein Ausbildungsbeginn (z.B. durch die Teilnahme am theoretischen Unterricht) ist auch bereits vor den behördlichen Eintragungen der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung im Führerscheinregister möglich. Sollte/sollten die notwendige Verkehrszuverlässigkeit und/oder die gesundheitliche Eignung nach Unterfertigung des Ausbildungsvertrags durch die Führerscheinbehörde verneint werden, kann jeder der Vertragsteile den Ausbildungsvertrag beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen werden verrechnet. Aus der Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit und/oder der gesundheitlichen Eignung sich ergebende Rechtsfolgen trägt [NACHNAME] [VORNAME].

#### **I.4. Verfall**

Das vereinbarte „Fahrschulpaket [KLASSENOHNEGW]“ ermöglicht die Absolvierung aller Fahrschul-Voraussetzungen zum Erwerb der Lenkberechtigung der [KLASSENOHNEGW]. Mehrkosten, die aus dem Ungültigwerden einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur praktischen Fahrprüfung aufgrund Zeitablaufs entstehen, trägt allein [NACHNAME] [VORNAME].

Ein erstelltes „Arzt-Gutachten“ eines sachverständigen Arztes ist laut FSG 1997 nur achtzehn Monate gültig. Nach Ablauf von achtzehn Monaten ist ein neues „Arzt-Gutachten“ eines sachverständigen Arztes notwendig. Ausgestellte behördliche Bescheide (z.B. Ausbildungsfahrten-Bescheid oder Übungsfahrten-Bescheid) gelten ebenfalls nur achtzehn Monate. Ein Ausbildungsfahrten-Bescheid oder Übungsfahrten-Bescheid kann behördlich nicht verlängert oder neu ausgestellt werden. Nähere Informationen zu Gültigkeiten und Ausbildungsunterbrechungen sind auf dem „*Informationsblatt zu 18-Monats-Fristen im Fahrschulbereich*“, erstellt durch die WKO, ersichtlich. Abrufbar unter [www.drexel.cc/downloads/](http://www.drexel.cc/downloads/).

#### **I.5. Infoblatt**

Das durch die Fahrschule zeitgleich mit diesem Ausbildungsvertrag ebenfalls übermittelte „Infoblatt“ der [KLASSENOHNEGW] regelt nähere Details der Fahrshulausbildung (z.B. Termine von theoretischen Gruppentheoriekursen u. dgl.) und ist Teil des Ausbildungsvertrags.

## **II. Dauer und Beendigung des Ausbildungsvertrags**

### **II.1. Beendigung des Ausbildungsvertrags**

Der Ausbildungsvertrag endet mit der vollständigen Inanspruchnahme des gebuchten Fahrschulpakets, auf jeden Fall mit dem Bestehen der praktischen Fahrprüfung bzw. der Ausstellung der vorgesehenen Ausbildungsbestätigung.

Der Ausbildungsvertrag endet auch, sofern [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrags mit Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] mit der Ausbildung beginnt. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet. Auch wenn [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] alle zu bestehenden Fahrprüfungen erfolgreich bestanden hat, endet der Ausbildungsvertrag. Die Fahrschule übernimmt keine wie immer geartete Verständigungspflicht an [NACHNAME] [VORNAME] oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der (eventuell vorgeschriebenen) Stufen der zweiten Ausbildungsphase.

Hat [NACHNAME] [VORNAME] innerhalb von achtzehn Monaten ab der letzten praktischen Fahrlektion oder dem letzten theoretischen Gruppentheoriekurs die praktische Fahrprüfung nicht erfolgreich absolviert, werden die von der Fahrschule erbrachten Leistungen (theoretische Gruppentheoriekurse, praktische Fahrlektionen u. dgl.) gesetzlich nicht mehr angerechnet und diese verfallen daher. Der Ausbildungsvertrag endet vorzeitig, wenn die zuständige Führerscheinbehörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen von [NACHNAME] [VORNAME] als für nicht gegeben einstuft. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet.

### **II.2. Beendigung des Ausbildungsvertrags aus wichtigem Grund durch [NACHNAME] [VORNAME]**

Wenn [NACHNAME] [VORNAME] bei noch nicht abgeschlossener Ausbildung und nicht bestandenen Fahrprüfungen die Fahrschule aus wichtigem Grund (z.B. Wohnsitzwechsel) wechseln will, muss dies der Fahrschule schriftlich per Einschreiben bekanntgegeben werden, damit eine Abrechnung der in Anspruch genommenen (Teil-)Leistungen erfolgen kann.

### **II.3. Beendigung des Ausbildungsvertrags aus wichtigem Grund durch die Fahrschule**

Die Fahrschule kann den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn [NACHNAME] [VORNAME] im Rahmen der theoretischen Fahrprüfung unerlaubte technische Hilfsmittel verwendet oder verwendet hat oder sich der Unterstützung anderer nicht im Prüfungsraum befindlicher Personen bedient hat.

## **III. Erfassung der Kundendaten und Datenschutz**

Die Fahrschule ist beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR: 0939013 eingetragen.

[NACHNAME] [VORNAME] erteilt sowohl nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem Datenschutzgesetz die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Personenangaben durch die Fahrschule. Die [NACHNAME] [VORNAME] betreffenden Personendaten dienen ausschließlich der Verwaltung des Ausbildungszwecks. Darunter fallen etwa die Korrespondenz mit der Führerscheinbehörde, dem Führerscheinregister, dem zentralen Melderegister, mit Institutionen (§ 3 Abs. 1 Z 5 FSG 1997), die allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung schaffen (z.B. „Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich“ für den Nachweis, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein u. dgl.). Da die Datenschutzgrundverordnung Gesundheitsdaten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten definiert, die sich auf die körperliche und/oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen, nimmt die Fahrschule ausnahmslos keine von sachverständigen Ärzten erstellte „Arzt-Gutachten“ an, auch nicht zur reinen Übermittlung an die Führerscheinbehörde. [NACHNAME] [VORNAME] muss daher das erstellte „Arzt-Gutachten“ wegen der notwendigen Eintragung ins Führerscheinregister selbst der Führerscheinbehörde übergeben.

[NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich, während der Dauer des Ausbildungsvertrags jede Änderung der bei der Anmeldung erfassten Daten, wie z.B. geänderter Familienname, Adressänderung, neue Mobilnummer, Änderung der E-Mail-Adresse u. dgl. unverzüglich der Fahrschule schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) mitzuteilen. [NACHNAME] [VORNAME] willigt in eine kostenlose „Fahrshule-Schüler-Kommunikation“ ausdrücklich ein. Die Fahrschule kann telefonisch, per Messenger-Dienst oder per SMS etwa an praktische Fahrlektionen, den aktuellen Ausbildungsstand, Fahrprüfungstermine oder allgemeine Verwaltungsangelegenheiten erinnern, es können schriftliche Zusendungen von Informationen zur Mehrphasenausbildung der Klasse B oder der Klasse A1 oder A2 übermittelt werden, ebenso darf der gesetzliche Vertreter über den Stand der Führerscheinausbildung informiert werden. Die persönlichen Daten dürfen auch

über das Fahrshulsekretariat an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer weitergegeben werden und die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer darf [NACHNAME] [VORNAME] im Falle einer Verschiebung oder Absage einer Fahrlektion und/oder theoretischen Gruppenkurseinheit und/oder theoretischen oder praktischen Fahrprüfung per Telefon und/oder SMS kontaktieren. Ebenfalls wird die Zustimmung zur Analyse des Nutzerverhaltens des Lernproduktes „MMM Test Online-Zugang“ von MMM-Software e.U., 2100 Leobendorf, Kapellenstraße 54+61, erteilt. Auch sind Informationen per E-Mail vom „Fahrshule-Schüler-Kommunikationsangebot“ umfasst und es können Fahrshulangebote übermittelt werden. Die Fahrshule wird aber ohne Rückfrage keinen Namen und kein Bild auf der Homepage der Fahrshule veröffentlichen. [NACHNAME] [VORNAME] nimmt zur Kenntnis, dass von einem jederzeitigen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden kann und bereits erteilte Einwilligungen widerrufen werden können.

## IV. Theoretische Ausbildung

### IV.1. Allgemeines

Die Dauer einer theoretischen Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.

Die Ausbildung für die fachliche Befähigung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrshule. Der theoretische Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen theoretischen Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des Fahrshulpakets nichts anderes ergibt. Von [NACHNAME] [VORNAME] versäumte theoretische Unterrichtseinheiten, aus welchem Grund auch immer, sind durch Teilnahme an einem anderen regulären theoretischen Gruppenkurs der Fahrshule, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen. Ein kostenloses Nachholen im Einzelunterricht ist ausgeschlossen.

Die Fahrshule behält sich das Recht vor, vereinbarte theoretische Gruppenkurse zu verschieben oder abzusagen. Die Fahrshule macht davon aus eigenem Interesse so wenig wie möglich Gebrauch. Werden ganze theoretische Gruppenkurse oder Kursteile nachgeholt, bzw. zu einem späteren Zeitpunkt angeboten, stehen [NACHNAME] [VORNAME] für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrshule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der nun durch die Fahrshule erbrachten Leistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu. [NACHNAME] [VORNAME] ist zur Absolvierung der gesamten Leistungen, die vom gebuchten „Fahrshulpaket [KLASSENOHNEGW]“ erfasst werden, verpflichtet und muss die gesamte Theorieausbildung vollständig durchlaufen.

### IV.2. Ausschluss vom theoretischen Unterricht

Die Fahrshule ist berechtigt, [NACHNAME] [VORNAME] vom theoretischen Unterricht auszuschließen, wenn [NACHNAME] [VORNAME] den theoretischen Unterricht über Gebühr stört oder unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, Drogen oder Medikamenten steht. [NACHNAME] [VORNAME] hat dann für den dadurch allenfalls entstandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und/oder Schaden aufzukommen.

### IV.3. Teilnahmebestätigung

Die Kurs-Anwesenheit wird bei jedem Kursbesuch von [NACHNAME] [VORNAME] auf einer Kursliste durch eigenhändige Unterschrift dokumentiert.

Die Fahrshule kann den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn [NACHNAME] [VORNAME] die eigene Teilnahme am theoretischen Unterricht vortäuscht, indem [NACHNAME] [VORNAME] sich einer Person bedient, welche für [NACHNAME] [VORNAME] am theoretischen Unterricht teilnimmt und im Auftrag von [NACHNAME] [VORNAME] die Unterschrift für [NACHNAME] [VORNAME] für diese Kurs-Anwesenheit leistet. [NACHNAME] [VORNAME] hat in dem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## V. Praktische Ausbildung

### V.1. Allgemeines

Die Dauer einer praktischen Unterrichtseinheit (=Fahrlektion) beträgt 50 Minuten.

Die praktische Ausbildung beginnt erst nach Bestehen aller zu erbringenden theoretischen Fahrprüfungen von [NACHNAME] [VORNAME] und gleichzeitig nach behördlicher Bestätigung der gesundheitlichen Eignung im Führerscheinregister. Die praktische Fahrausbildung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrshule. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren.

### V.2. Anmeldung und Absage von Terminen für praktischen Fahrlektionen

Die Anmeldung zu praktischen Fahrlektionen erfolgt persönlich oder telefonisch im Fahrshulsekretariat oder schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc). Bei telefonischer Anmeldung ist ein schriftlicher Zeitabgleich des eingeteilten Termins der Fahrlektion (der Fahrlektionen) durch [NACHNAME] [VORNAME] aus Dokumentationsgründen empfehlenswert. Absagen von vereinbarten praktischen Fahrlektionen sind bis zu achtundvierzig Stunden vor dem Termin entweder persönlich vor Ort im Fahrshulsekretariat oder schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) kostenlos möglich. Eine telefonische Absage wird ausgeschlossen. Eine Absage im Wege einer Mitteilung an die Fahrshule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ebenfalls ausgeschlossen. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Montage bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. Kurzfristiger erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zu Fahrlektionen, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen, u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME] berechtigen die Fahrshule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostenersatzes in der Höhe von 60,00 € brutto pro Fahrlektion. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostenersatzes in der Höhe von 30,00 € brutto pro Fahrlektion verrechnet. Die Zuteilung der praktischen Fahrlektionen für [NACHNAME] [VORNAME] zu einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer und/oder zu einem bestimmten Schulfahrzeug ist ausgeschlossen. Rechtzeitig geäußerte Wünsche von [NACHNAME] [VORNAME] werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### V.3. Fahrtauglichkeit bei Fahrlektionen

[NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich und bestätigt vor Antritt jeder Fahrlektion durch die digitale Unterschrift, nur in einem fahrtauglichen Zustand an Fahrlektionen teilzunehmen, also in einem derartigen körperlichen und geistigen Zustand zu sein, in dem das Schulfahrzeug sicher beherrscht werden kann, die für den Straßenverkehr notwendige Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft gegeben ist und keine durch Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift besteht. Sollte [NACHNAME] [VORNAME] übermüdet oder übernächtigt sein, eine ansteckende Krankheit haben oder sollte sonst ein Umstand eingetreten sein, der hindert, das Schulfahrzeug sicher lenken zu können, muss dieser Umstand der Fahrschule sofort mitgeteilt werden. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, allenfalls von der Führerscheinbehörde erteilten Auflagen (z.B. notwendiger Sehbehelf, Sitzpolster u. dgl.) bei allen Fahrlektionen einzuhalten. Erscheint [NACHNAME] [VORNAME] in einem nicht fahrtauglichen Zustand zur praktischen Fahrlektion, gilt dies als unentschuldigte Absage.

#### V.3.1. Unpässlichkeit während der Fahrlektion

Sollte [NACHNAME] [VORNAME] während der Fahrlektion plötzlich Übermüdung, Übelkeit, (Muskel-)Schwäche, Sehstörungen, Konzentrationsschwierigkeit u. dgl. bemerken, so muss sofort eine Mitteilung an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer erfolgen, damit von der Fahrlehrerin / dem Fahrlehrer beurteilt werden kann, ob die Fahrlektion abgebrochen werden muss. Muss diese Fahrlektion aus oben genannten Gründen abgebrochen werden, kann diese Fahrlektion gesetzlich nicht angerechnet werden und ist auf Kosten von [NACHNAME] [VORNAME] nachzuholen.

#### V.4. Praktische Ausbildung der Klasse A1 oder A2 oder A

Damit eine Eigengefährdung möglichst geringgehalten werden kann, ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fahrlektion der Klasse A1 oder A2 oder A das Tragen geeigneter Motorradschutzbekleidung. **Diese besteht mindestens aus einem vorschriftsmäßigen Helm und einer geeigneten Kleidung:** Festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose (Quelle: Seite 37 des amtlichen Fahrprüfungshandbuchs 2023). Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] wird daher diese Ausrüstung und Kleidung zu jeder Fahrlektion mitbringen. Es ist aus Gründen der Hygiene vertraglich ausgeschlossen, dass die Fahrschule die geeignete Motorradschutzbekleidung, oder auch nur Teile der geeigneten Motorradschutzbekleidung, zur Verfügung stellt.

#### V.4.1. Motorradschutzbekleidung für die praktische Ausbildung der Klasse A1 oder A2 oder A (zur Information)

- Geprüfter und passender Motorradhelm mit Kinnschutz (optimal ein Vollvisierhelm mit Doppelscheibenvision; schlechter sowohl ein Jethelm wegen oft fehlendem Kinnschutz als auch ein Motocrosshelm mit Brille. Nicht erlaubt sind Fahrradhelm oder Baustellenhelm, Braincap usw.)
- Eng anliegende Motorradjacke (optimal aus Leder oder Textiljacke und/oder Thermojacke. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; schlecht sind Softshelljacken). Sie sollte eng anliegen, optimal mit Rücken-, Schulter und Ellbogenprotektoren. Nicht erlaubt sind „nur“ Pullover, T-Shirt oder Trainingsjacke
- Motorradhose (optimal aus Leder oder „Bikerjeans“ aus abriebfestem Material mit speziellem Innenfutter und Hüft- und Knieprotektoren. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; nicht erlaubt sind Jogginghosen, Leggings, Trainingshosen usw.)
- Motorradschuhe oder Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz und griffiger Sohle (nicht erlaubt sind offene Schuhe, Flip-Flops, Sandalen, Stoffschuhe, Clogs usw.)
- Motorradhandschuhe (optimal aus Leder mit Verstärkung an den gefährdeten Stellen wie Handballen und Fingerknöchel; nicht erlaubt sind Handschuhe aus Wolle, Stoff, Fleece, Fäustlinge, Arbeitshandschuhe, Skihandschuhe usw.)
- Empfehlenswert wären auch: Nierengurt, Regenkombi bei schlechter Witterung, Sturmhaube, Kälteschutz und Protektoren, falls keine in der Motorradjacke oder Motorradhose integriert sind. Sie schützen exponierte Körperstellen wie Knie, Schultern und Ellbogen

Kann die vereinbarte Fahrlektion wegen nicht ausreichender Ausrüstung und Kleidung nicht durchgeführt werden, gilt dies als unentschuldigte Absage (siehe Punkt V.2. dieses Ausbildungsvertrags).

#### V.5. Sonstiges

Die Benützung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Mitarbeiters der Fahrschule gestattet. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Schäden, die durch das Nichtbefolgen von Anordnungen entstehen, sind von [NACHNAME] [VORNAME] zu ersetzen.

Bei technischen Mängeln des Schulfahrzeugs können vereinbarte Fahrlektionen von der Fahrschule verschoben werden. Werden entfallene Fahrlektionen nachgeholt und zu einem späteren Termin angeboten, stehen [NACHNAME] [VORNAME] für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der praktischen Fahrlektionen hinausgehenden Ersatzansprüche zu. Die Fahrlektion beginnt am Fahrschulstandort (oder am Übungsplatz der Fahrschule) und endet dort. Wird sie über Wunsch von [NACHNAME] [VORNAME] an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, stellt diese Fahrzeit zwischen diesem Ort und dem Fahrschulstandort (dem Übungsplatz der Fahrschule) keine Ausbildungszeit dar. Diese Fahrzeit ist trotzdem nach Fahrschultarif zu bezahlen. **Die jeweils gesetzlich festgelegte Mindestausbildungszeit (§ 64b KDV 1967) darf nicht unterschritten werden.** Ein Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug (außer mit dem gesetzlichen Vertreter) ist nur mit Zustimmung der Fahrschule gestattet. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Für Schäden, welche während der praktischen Fahrausbildung bei Übungs- oder Ausbildungsfahrten an dem von [NACHNAME] [VORNAME] bzw. der Begleitperson von [NACHNAME] [VORNAME] gestellten Fahrzeug entstehen, haften weder die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer noch die Fahrschule, außer die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer oder die Fahrschule handeln grob fahrlässig oder mit Vorsatz. Die Fahrschule empfiehlt, die KFZ-Haftpflichtversicherung von geplanten Übungs- oder Ausbildungsfahrten zu verständigen.

Bei Selbststellung eines Fahrzeugs von [NACHNAME] [VORNAME] für praktische Fahrlektionen wird der gleiche Fahrschultarif wie bei Verwendung eines Schulfahrzeugs verrechnet. Wir empfehlen in einem solchen Fall die Haftpflichtversicherung zu informieren, dass nach § 18 Abs. 1 FSG praktische Schulungen mit diesem Fahrzeug durchgeführt werden. Es ist auf jeden Fall ausgeschlossen, dass die Fahrschule für Schäden an dem von [NACHNAME] [VORNAME] gestellten Fahrzeug aufkommt. Wenn sich das selbstgestellte Fahrzeug in einem nicht betriebs- und/oder verkehrssicheren Zustand befindet, kann die jeweilige Fahrt mit dem selbstgestellten Fahrzeug von Fahrschulseite her abgelehnt werden. Ebenso, wenn keine gültige Autobahn-Vignette vorhanden ist.

## VI. Theoretische und praktische Fahrprüfungen

### VI.1. Vorbereitung und Anmeldung zur Prüfung, Vorprüfung

Der vollständige Besuch des theoretischen Unterrichts ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Fahrprüfung.

Die Anmeldung zur theoretischen Fahrprüfung muss mindestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfungsanmeldung kann nur persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat, telefonisch oder schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) erfolgen. Eine Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ausgeschlossen.

[NACHNAME] [VORNAME] hat die Möglichkeit kostenlos überprüfen zu lassen, ob das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse für die theoretische Fahrprüfung gegeben ist. Die Fahrschule rät zu dieser kostenlosen Überprüfung! Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer theoretischen Vorprüfung im Fahrschulgebäude in dem Raum, in dem die theoretische Fahrprüfung stattfindet. [NACHNAME] [VORNAME] kann bei negativem Ergebnis dieser Vorprüfung die Ausbildung zur Erlangung der für die theoretischen Fahrprüfung erforderlichen Kenntnisse in der Fahrschule fortsetzen, bis die erforderlichen Kenntnisse gegeben sind. Die Anmeldung zur theoretischen Fahrprüfung durch die Fahrschule an die Führerscheinbehörde erfolgt erst, wenn das Erreichen des theoretischen Ausbildungsziels (=das Bestehen der theoretischen Fahrprüfung) mit höchster Wahrscheinlichkeit gegeben ist und gleichzeitig muss die für die angestrebte Lenkberechtigung vorgeschriebene Ausbildung vollständig abgeschlossen sein. Die Fahrschule kann den Antritt zur theoretischen Fahrprüfung ablehnen, wenn nach Meinung der Fahrschule das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist. Beendet aber [NACHNAME] [VORNAME] in dieser Phase der Ausbildung den Ausbildungsvertrag, entstehen daraus für [NACHNAME] [VORNAME] keine Ansprüche, ausgenommen auf Rückzahlung allenfalls bereits vorausbezahlter Fahrlektionen. Die Anmeldung zur praktischen Fahrprüfung für [NACHNAME] [VORNAME] bei der Führerscheinbehörde erfolgt durch die Fahrschule, sobald die für die angestrebte Lenkberechtigung vorgeschriebene Ausbildung vollständig abgeschlossen ist.

Bei Selbststellung eines Fahrzeugs von [NACHNAME] [VORNAME] und gültigem Übungsfahrtenbescheid oder Ausbildungsfahrtenbescheid für die praktische Fahrprüfung wird der gleiche Fahrshultarif wie bei Verwendung eines Schulfahrzeugs verrechnet. In diesem Fall hat auch der Begleiter bei der praktischen Fahrprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) mitzubringen. Das Fahrzeug, das als Prüfungsfahrzeug der Klasse B vorgesehen ist, benötigt eine gültige Autobahn-Vignette und muss vollinhaltlich dem § 7 FSG-PV 1997 für Prüfungsfahrzeuge entsprechen (vierrädriges Fahrzeug der Klasse B mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und mindestens einer Zugangstüre in der Sitzreihe, in der der Fahrprüfer Platz nimmt). Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs ist in diesem Fall der Fahrschule im Vorfeld zu übermitteln, damit diese der Führerscheinbehörde vorgelegt werden kann. Die Fahrschule empfiehlt, bei praktischen Fahrprüfungen die KFZ-Haftpflichtversicherung zu verständigen.

### VI.2. Modalitäten der Prüfung

Zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung hat [NACHNAME] [VORNAME] einen gültigen (noch nicht abgelaufenen) amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) mitzubringen. Klimatickets VMOBIL, Debitkarten, aha cards (Vorarlberger Jugendkarte), e-cards u. dgl. genügen nicht.

[NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, alle von der Führerscheinbehörde erteilten Bedingungen oder Auflagen bei theoretischen und praktischen Fahrprüfungen einzuhalten. Die Einteilung der Sitzplätze und die Zeiteinteilung bei der theoretischen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, ebenso die Zeiteinteilung bei der praktischen Fahrprüfung. Ein Rechtsanspruch mit einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer und/oder mit einem bestimmten Fahrprüfer (§ 34a FSG 1997) die praktische Fahrprüfung zu absolvieren, ist ausgeschlossen. Die praktische Fahrprüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Fahrprüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

Damit eine Eigengefährdung möglichst geringgehalten werden kann, ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einer praktischen Fahrprüfung der Klasse A1 oder A2 oder A das Tragen geeigneter Motorradschutzbekleidung. **Diese besteht mindestens aus einem vorschriftsmäßigen Helm und einer geeigneten Kleidung:** Festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose. (Quelle: Seite 37 des amtlichen Fahrprüfungshandbuchs 2023). Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] wird daher diese Ausrüstung und Kleidung zu jeder praktischen Fahrprüfung mitbringen. Es ist aus Gründen der Hygiene vertraglich ausgeschlossen, dass die Fahrschule die geeignete Motorradschutzbekleidung, oder auch nur Teile der geeigneten Motorradschutzbekleidung, zur Verfügung stellt. Siehe dazu sinngemäß auch Punkt V.4.1. dieses Ausbildungsvertrags.

Praktische Fahrprüfungen, die aus Gründen entfallen, die im Bereich der Fahrschule oder der Führerscheinbehörde liegen (z.B. Verhinderung der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers, Ausfall eines Schulfahrzeugs, Ausfall einer Prüfungskommission), sind von [NACHNAME] [VORNAME] nicht zu bezahlen. Schadenersatzansprüche hieraus sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Fahrschule verpflichtet sich [NACHNAME] [VORNAME] ehestmöglich über den Verhinderungsgrund zu verständigen.

### VI.3. Absage von Prüfungsterminen

Absagen von bereits fix vereinbarten theoretischen Fahrprüfungsterminen sind bis zu vierundzwanzig Stunden, Absagen von fix vereinbarten praktischen Fahrprüfungsterminen sind bis zu zweiundsiebzig Stunden vor dem Termin nur persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat oder per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) kostenlos möglich. Eine Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ausgeschlossen. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum theoretischen oder praktischen Fahrprüfungstermin, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen, plötzlicher Angst vor einem Nichtbestehen der Prüfung u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME], berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostensatzes in der Höhe von **60,00 € brutto** pro Termin für die theoretische Fahrprüfung sowie in der Höhe von **120,00 € brutto** pro Termin für die praktische Fahrprüfung. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostensatz in der Höhe von **30,00 € brutto** pro Termin für die theoretische Fahrprüfung sowie in der Höhe von **60,00 € brutto** pro Termin für die praktische Fahrprüfung verrechnet.

#### VI.4. Nichtbestehen der Fahrprüfung

Aus einem Nichtbestehen einer theoretischen oder praktischen Fahrprüfung können keine Ansprüche an die Fahrschule abgeleitet werden. In diesem Fall wird entweder die Ausbildung entsprechend den bei der theoretischen und/oder praktischen Fahrprüfung festgestellten Defiziten bis zum positiven Prüfungserfolg wiederholt, oder [NACHNAME] [VORNAME] kann den Ausbildungsvertrag beenden. Eine Rückzahlung des Ausbildungsentgelts durch die Fahrschule ist ausgeschlossen, ausgenommen davon sind vorausbezahlte Fahrlektionen im Falle des Scheiterns bei der theoretischen Fahrprüfung. Zusätzlich erforderliche Fahrlektionen sind zusätzlich zu bezahlen. Für jeden erneut notwendigen Prüfungsantritt wegen Nichtbestehens verrechnet die Fahrschule ihre Prüfungsgebühr laut Fahrshultarif. Unabhängig davon werden von der Führerscheinbehörde Kosten für jeden Antritt zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung verrechnet. Eine Übersicht dieser Kosten befindet sich im „Infoblatt“ (siehe Punkt I.5. dieses Ausbildungsvertrags).

## VII. Entgelt und Fahrshulpaket

### VII.1. Fälligkeit

Bei Ausbildungsbeginn wird mit [NACHNAME] [VORNAME] eine der folgenden zwei Zahlungsvarianten vereinbart:

**Variante I:** 600,00 € brutto ist vor Beginn des theoretischen Gruppenkurses zu bezahlen. Die Restzahlung ist nach der letzten zu bestehenden theoretischen Fahrprüfung (=vor Beginn der Praxisausbildung) zur Zahlung fällig. Ist aber die erste Zahlung oder die Restzahlung durch zusätzliche (Teil-)Leistungen der Fahrschule bereits aufgebraucht, kann die Fahrschule weitere Zahlungen in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gesamtausbildungskosten begehren.

**Variante II:** Die Gesamtsumme wird vor Beginn des theoretischen Gruppenkurses geleistet. In diesem Fall wird von Seiten der Fahrschule der Online-Zugang der [KLASSENÖHNEGW] von MMM-Software gratis für die Dauer des Ausbildungsvertrags zur Verfügung gestellt. Ist aber die Gesamtsumme durch zusätzliche (Teil-)Leistungen aufgebraucht, kann die Fahrschule weitere Zahlungen in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gesamtausbildungskosten begehren.

Überweisungen an die Fahrschule sind spesenfrei an: **Raiffeisenbank Montfort mit IBAN: AT73 3742 2000 0715 8389** zu tätigen.

Die Fahrschule garantiert für die Dauer von sechs Monaten den Fahrshultarif des Fahrshulpaketes des Anmeldetags unverändert zu belassen. Davon ausgenommen sind Änderungen bei gesetzlichen Abgaben oder Steuern. Diese werden mit dem Datum des Inkrafttretens geändert. Dauert die Ausbildung länger als sechs Monate, bei der vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B (§ 19 FSG 1997) länger als neun Monate ab dem Anmeldetag, ist die Fahrschule berechtigt, den Preis für danach erbrachte (Teil-)Leistungen des Fahrshulpaketes des Anmeldetags laut aktuellem Fahrshultarif zu begehren. Dies kann z.B. wegen einer Änderung des Kollektivvertrags für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs u. dgl. erfolgen. Eine schriftliche Verständigung an [NACHNAME] [VORNAME] muss dabei nicht erfolgen. [NACHNAME] [VORNAME] nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung samt theoretischer und praktischer Fahrprüfung eine Gesamtleistung darstellt und zur Gänze zu bezahlen ist. Darüber hinaus gehende, zusätzlich zum Fahrshulpaket gebuchte Fahrshulleistungen (z.B. Lehrbücher u. dgl.), sind zusätzlich zu bezahlen. Eine Rückzahlung eines Teils kommt nur in den in diesem Ausbildungsvertrag geregelten Fällen in Betracht.

Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz der Fahrschule in 6830 Rankweil sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, sofern [NACHNAME] [VORNAME] im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags in diesem Gerichtssprengel den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort hat.

**Ich, [NACHNAME] [VORNAME], stimme dem Ausbildungsvertrag zu und unterzeichne rechtsverbindlich.**

[FSORT], am [AKTDATUM]

-----  
Unterschrift [NACHNAME] [VORNAME]

**Wegen der Minderjährigkeit von [NACHNAME] [VORNAME] erklärt sich auch der gesetzliche Vertreter von [NACHNAME] [VORNAME] mit diesem Ausbildungsvertrag einverstanden und gibt dazu ausdrücklich die Zustimmung.**

[FSORT], am [AKTDATUM]

-----  
Unterschrift gesetzlicher Vertreter

[FSORT], am [AKTDATUM]

-----  
Unterschrift Fahrshulbesitzer (Drexel Reinold)